

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/091/2025/IV-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.04.2025				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	29.04.2025				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	13.05.2025				
Stadtrat	öffentlich	28.05.2025				

Titel:

Unterbringung der Bewohner/innen aus der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Rosenhof 7 in Dessau-Roßlau ab 01.01.2026

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt die Unterbringung der Bewohner/innen aus der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Rosenhof 7 in Dessau-Roßlau ab 01.01.2026 gemäß den Anlagen 1 bis 3 (drei Standorte).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zur Vergabe für den Wachschatz auf Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 4 durchzuführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zur Vergabe für den Betrieb und die soziale Betreuung wohnungsloser Personen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 5 durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:	Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, § 1 SGB XII, § 67 SGB XII, § 1 ff. SOG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]

Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung an drei Standorten sollen die Kosten, die auch für eine Gemeinschaftsunterkunft voraussichtlich entstanden wären, nicht übersteigen. Durch die Unterbringung an drei Standorten und Einrichtung eines Wachsches wird künftig auf einen Pfortner verzichtet. Kosten ca. 200.000 €/Jahr. Eine Gegenüberstellung der Kosten ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Die Benennung der abschließenden Kosten ab 2026 ist erst nach Zuschlagserteilung (vgl. Beschlusspunkte 2 und 3) möglich.

Die Finanzierung der Unterbringung und Betreuung erfolgen gemäß §§ 67 ff SGB XII.

Die Nutzer/innen zahlen für die Unterbringung eine Gebühr. Diese wird nach dieser Beschlussfassung entsprechend kalkuliert. Die künftigen Gebühren sollen objektbezogen (also je Standort) ermittelt werden, was zu einer Änderung der Gebührensatzung führt. In diesem Zuge ist auch die Satzung zur Benutzung für die Unterkünfte für die Wohnungslosen neu zu fassen.

Mit den Neufassungen sollen die Unterkünfte an den drei Standorten als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen gewidmet werden. Gleichzeitig wird per Beschluss die Entwidmung der Gemeinschaftsunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen am Standort Rosenhof 7 durch Aufhebung der Allgemeinverfügung der

Stadt Dessau vom 29.06.2002, Amtsblatt 07/02, S. 4) zum 31.12.2025 erfolgen.

Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit einem gesamtstädtischen Wohnhilfekonzert können mittelfristig noch entstehen für:

- Personalkosten Streetwork
- Vorhaltung von drei Gewährleistungswohnungen durch Anmietung Objekt Pension Pollingpark
- Hilfen zur Gesundheit (Gewährleistung medizinische und psychologische/psychiatrische Versorgung)

Die Stadt Dessau-Roßlau ist angehalten gemeinnützige Spenden zur Finanzierung einzuwerben. Ein entsprechendes Konto wird eingerichtet. Zur Erhöhung der Spendenbereitschaft müssen ebenso noch Maßnahmen erarbeitet werden.

Begründung: siehe Anlage 1*

Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Eter Hachmann

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1 - Wohnen 60 Plus

Anlage 2 - vorübergehendes Wohnen

Anlage 3 - Herberge Lichtblick

Anlage 4 - Leistungsbeschreibung Wachschatz

Anlage 5 - Leistungsbeschreibung Betrieb der Unterkünfte und soziale Betreuung
von wohnungslosen Personen

Anlage 6 - Finanzierung

Anlage 7 - Typologie Wohnungslosigkeit

Anlage 1*:

Zu 1.

aktuelle Situation am Standort Rosenhof 7:

Grundsätzlich soll mit dieser Beschlussvorlage zunächst die Unterbringung der derzeitigen Bewohner/innen am Standort Rosenhof 7 ab 01.01.2026 gesichert werden. Der Fokus liegt auf der Erfüllung der Pflichtaufgabe der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Die Angebotsstruktur der Wohnhilfen wird in der Folge aufgegriffen.

Mit der Vorlage IV/041/2024/IV-50 „Neuordnung der Unterbringung von wohnungslosen Personen“ informierte das Amt für Soziales und Integration zu den gesetzlichen Grundlagen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von wohnungslosen Personen (Pflichtaufgabe) sowie zu den besonderen sozialen Schwierigkeiten der unterzubringenden Personen. Eine Typologie für Wohnungslosigkeit ist der Anlage 7 zu entnehmen. Anhand dieser wurden geeignete Möglichkeiten zur Unterbringung gesucht.

In der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Rosenhof 7 stehen 40 Plätze zur Verfügung. Die Plätze für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen unterteilen sich in 32 Plätze zur befristeten ordnungsrechtlichen Unterbringung und in 8 Plätze als Übernachtungsstätte. Die Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Menschen in Dessau-Roßlau befindet sich seit den letzten drei Jahren auf einem konstanten Niveau, durchschnittlich wurden ca. 36 Personen untergebracht. Gemessen an der Einwohnerzahl der Stadt Dessau-Roßlau (79.608 EW) entspricht dies einem Anteil von 0,045 %.

Nach den aktuellen Auswertungen zu den untergebrachten Wohnungslosen im Rosenhof 7 ergibt sich abschließend folgender Platzbedarf: 35 Plätze (8 für pflegebedürftige Männer und Frauen, 7 für psychisch Auffällige, 20 für alleinstehende Männer/Frauen) zzgl. mindestens 6 Notschlafplätze.

Die Differenzierung der Personengruppen führt notwendigerweise auch zu einer Unterbringung an verschiedenen Standorten. Ziel soll es sein, geeignete Projekte zu etablieren, welche die spezifischen Bedarfe der Personengruppen berücksichtigen.

Die Unterbringung differenziert nach Personenkreisen wird aus sozialfachlicher Sicht empfohlen, um eine sozialverträgliche Belegung zu gewährleisten sowie bestehende Problemlagen wie Vandalismus, Ruhestörungen und Konflikte unter den Bewohnern zu reduzieren. Allerdings erhöht sich durch die Verteilung der Bewohner/innen auf mehrere Standorte der Bedarf an sozialer Betreuung und Wachschutz.

Die Abkehr von einer Gemeinschaftsunterkunft führt hin zu einer Verteilung in kleinere Unterkünfte, die jeweils mit eigenem Konzept eine spezielle Zielgruppe im Blick haben. Idealerweise sind solche Unterkünfte über das Stadtgebiet verteilt und fördern so die soziale Durchmischung in den Stadtteilen. Das führt gleichzeitig auch zu weniger „Stigmatisierung“ anhand der Adresse, beispielsweise bei Bewerbungen oder der Vermittlung in Wohnraum.

Die Herausforderung bleibt bestehen, den Überbrückungscharakter einer Obdachlosenunterkunft zu wahren und dennoch menschenwürdige

Rahmenbedingungen für eine Unterbringung bereitzustellen. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung müssen laut Gesetz nicht erfüllt sein. Der Schutz vor den Einwirkungen des Wetters und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse gelten daher rechtlich als die Mindestvoraussetzungen für jegliche Unterbringungsform. Gleichzeitig werden die aus der Differenzierung gewonnenen zusätzlichen Anforderungen dem jeweiligen Projekt zugrunde gelegt.

Auswertung Interessenbekundungsverfahren und Unterbringung ab 01.01.2026:

Des Weiteren wurde mit der Informationsvorlage IV/041/2024/IV-50 ein Interessenbekundungsverfahren mit dem Ziel der Markterkundung veranlasst, um neue Unterkünfte und/oder Betreiber zu finden, da die Gemeinschaftsunterkunft am Standort Rosenhof 7 nur noch bis zum 31.12.2025 zum Zwecke der Unterbringung von wohnungslosen Personen zur Verfügung steht.

Alternativ kommt zur beabsichtigten Unterbringung an den drei Standorten nur eine Unterbringung in sog. Wohncontainern für 36 Plätze (inkl. 6 Notschlafplätze) in Betracht. Hier wären sowohl Wohngruppenunterbringungen mit gemeinschaftlichen Küchen- und Sanitärmöglichkeiten als auch Einzelunterbringungen mit wohngruppeneingeteilten Küchen und gemeinschaftlichen Sanitäranlagen möglich. Die Kosten belaufen sich ab Oberkante Fundament je nach Ausstattung pro qm umbaute Grundfläche zwischen ca. 2.000 € bis 3.200 €. Hinzu kommen noch Planungsleistungen sowie notwendige Erdarbeiten. Voraussetzung für das Aufstellen einer Containeranlage ist zudem ein entsprechend erschlossenes und ausreichend großes (städtisches) Grundstück. Legt man die bisherige Nutzfläche von 588,86 qm am Standort Rosenhof 7 zugrunde, würden sich die Gesamtkosten nur für das Gebäude auf ca. 1.884.352,00 € belaufen. Da jede Leistung auszuschreiben ist (Planungsleistungen, Erarbeiten, Beschaffung Wohncontainer), wird sich eine Umsetzung ab 01.01.2026 zeitlich nicht realisieren lassen (die Vergabeverfahren in diesen Größenordnungen benötigen allein schon ca. 4 bis 5 Monate, die Planung der Wohncontainer ca. 6 Monate).

Eine Interessenbekundung ist im Amt für Soziales und Integration eingegangen. Herr Marko Zahn bot die Pension am Pollingpark (Apartmenthaus mit 15 Zimmern) an. Das Objekt könnte mit monatlichen Kosten in Höhe von 31.000,00 € einschl. aller Betriebs- und Nebenkosten gepachtet werden. Auch eine Miete oder ein Mietkauf könnten verhandelt werden. Die Kaufsumme beträgt 1.800.000,00 €. Das Objekt ist für die Unterbringung von wohnungslosen Personen aufgrund der Größe, Lage und der hochwertigen Ausstattung ungeeignet. Das Amt für Soziales und Integration prüft jedoch die Nutzung des Objektes. In dem Objekt könnten sich perspektivisch z. B. Beratungsangebote oder Projekte niederlassen. Daher führt das Amt für Soziales und Integration weiter Verhandlungen mit Herrn Zahn (vgl. bitte auch unten Punkt Aussicht).

Da das Interessenbekundungsverfahren damit weitgehend erfolglos blieb, musste das Amt für Soziales und Integration aktiv auf mögliche Partner zugehen und Gespräche führen, um rechtzeitig ab 01.01.2026 neue Unterkünfte zur Deckung des Platzbedarfs bereit zu stellen. Erste Anlaufstelle war die DWG, die fünf Einraumwohnungen am Standort Törtener Str. 12 anbieten konnte (Anlage 1). Das Amt für Soziales und Integration wird nach Beschluss dieser Vorlage Mieter dieser

Wohnungen.

Darüber hinaus kann das städtische Objekt am Standort Randelstraße 12, 4. Aufgang zur Unterbringung von wohnungslosen Personen genutzt werden (Anlage 2). Dieser steht aktuell leer. Hierfür schließt das Amt für Soziales und Integration mit dem Amt für Bildung und Schulentwicklung eine Nutzungsvereinbarung, worin eine Mietzahlung geregelt wird. Durch diese Variante erfährt das Wohnheim für Auszubildende eine höhere Auslastung, was der Forderung Haushaltskonsolidierung Rechnung trägt.

Des Weiteren ist das Amt für Soziales und Integration auf Herrn Gert Schönemann (DRL GmbH Dessau, Polysiusstraße 5) zugegangen, weil dieser auf dem Betriebsgelände Gewerbegebiet Dessau-Mitte bereits ein Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten im Jahr 2023 angeboten hatte. Das Angebot kann aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften nicht genutzt werden. Für den in Anlage 3 beschriebenen Personenkreis befinden sich geeignete Objekte derzeit in Prüfung.

In den Anlagen 1 bis 3 werden die künftigen Unterkünfte für die wohnungslosen Personen und der jeweils unterzubringende Personenkreis beschrieben. Die Unterkünfte an den drei Standorten sind 24 Stunden für die zugewiesenen wohnungslosen Personen ab 18 Jahren zugänglich. Die Notschlafplätze stehen an allen Tagen in der Woche in der Regel von 18 Uhr bis 9 Uhr am Folgetag für die Nutzung zur Verfügung.

Die geplanten Unterkünfte in der Randelstraße 12 sind bereits möbliert. Die Erstausrüstung der Unterkunft am Standort Törtener Str. 12 organisiert bei Bedarf das Amt für Soziales und Integration. Entweder durch Übernahme der Möblierung Rosenhof 7 (je nach Zustand) und/oder Möblierung der dezentralen Unterbringung Asyl und/oder aus Spenden. Für die Notschlafplätze soll künftig anstelle eines Bettes, ein Schlafsack (samt Nothilfepaket) aus Spenden von der ASG Dessau organisiert und bereitgestellt werden.

Soweit die Personen über kein eigenes Einkommen verfügen oder nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen, sollen zur Notversorgung bei Bedarf Lebensmittel und Kleidung zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind Kooperationen mit den vorhandenen sozialen Angeboten der Träger der Freien Wohlfahrtspflege u.a. Träger in der Stadt Dessau-Roßlau herzustellen, vorrangig erfolgt dies mit Trägern, welche im Rahmen der geltenden Förderrichtlinie Soziales der Stadt Dessau-Roßlau (https://verwaltung.dessau-rosslau.de/fileadmin/Verwaltungsportal_Dessau-Rosslau/Soziales_Bildung/Freie_Wohlfahrtspflege/2022_Foerderrichtlinie_Soziales.pdf) gefördert werden.

Diese Sachleistungen sollen i.d.R. aus Spenden zur Verfügung gestellt werden und kostenfrei an die wohnungslosen und oft mittellosen Nutzer der Unterkunft weitergereicht werden.

In jeder Unterkunft soll jeweils ein Beratungsbüro vorgehalten werden. Dieses dient insbesondere als Ort zur Durchführung der sozialen Beratung durch einen Träger. Die Beratung und Betreuung vor Ort erleichtert die Akzeptanz weiterführender Hilfen

und fördert den Übergang in das Regelsystem. In den Räumlichkeiten kann außerdem die Essenversorgung stattfinden und die Ausgabe von Spenden zum persönlichen Bedarf erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung in den Unterkünften in Selbstversorgung.

Aussicht:

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis aller Menschen. Eine eigene Wohnung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um sich in die Gesellschaft zu integrieren. Eine Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt geht oftmals auch mit einer Ausgrenzung aus anderen Bereichen, wie dem Arbeitsmarkt oder dem Gesundheitssystem einher. Daher ist es umso wichtiger, wohnungslose Menschen mit angemessenem Wohnraum und adäquaten Angeboten zu versorgen.

Alle Bestrebungen und Bemühungen, Obdachlosigkeit zu beseitigen müssen perspektivisch in die Vermittlung eines unbefristeten und langfristigen Mietverhältnisses führen. Die verbindliche Aussicht, dass am Ende einer Hilfsmaßnahme oder Unterbringung die reelle Möglichkeit besteht, eigenen Wohnraum beziehen und diesen erhalten zu können, ist für die Zielerreichung in der Wohnungslosenhilfe von essentieller Bedeutung. Hier soll deshalb der Housing-First-Ansatz etabliert werden.

Ansatz Housing First mit wohnbegleitenden Hilfen bedeutet:

- Wohnungslosigkeit wird unmittelbar beendet durch die Begründung eines privat-rechtlichen Mietverhältnisses,
- flexible wohnbegleitende Hilfen sollen zum dauerhaften Wohnungserhalt befähigen,
- das Recht auf Wohnen steht an erster Stelle,
- Wohnfähigkeit muss nicht bewiesen werden,
- Wohnen ist nicht an eine Verhaltensänderung (z. B. Abstinenz von Drogen oder Alkohol) oder Bereitschaft zur Betreuung gebunden,
- Beratung und Hilfe orientiert sich an den Wünschen der Bewohner; die Bewohner sollen selbst entscheiden und diese Entscheidungen werden akzeptiert,
- Betroffene werden dazu ermutigt Probleme mit Unterstützung anzugehen, aber nicht dazu verpflichtet,
- Unterbringung und Hilfe sind personell und organisatorisch voneinander getrennt:
Wer nicht untergebracht ist, darf weiter Unterstützung erfahren.
Wer keine Hilfe möchte oder diese beendet, darf weiter in der Unterbringung verbleiben.
- eine räumliche und personelle Trennung von Vermietung und Sozialberatung sollte gegeben sein,
- jede Hilfe ist individuell (personenzentrierte Hilfeplanung),
- Mit der Option auf eine regelmäßige, aber freiwillige Zusammenarbeit gestalten die Teilnehmenden ihre Wege, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen, aktiv und selbst.

- Hilfe und Unterstützung erfolgen so lange, wie es die Teilnehmenden möchten und brauchen.
- Ein zufriedenstellendes Leben ist das Ziel. Daher kann das Angebot zur Hilfe auch darin bestehen, körperliche Gesundheit, seelisches Wohlbefinden und soziale Kontakte soweit es geht zu verbessern.
- Selbstversorgung,
- keine Auflagen/Hausordnung.

Dieser Ansatz soll in das bereits avisierte gesamtstädtische Wohnhilfekonzert einfließen, mit dem Ziel Obdachlosigkeit zu überwinden, wie es auch im Koalitionsvertrag festgehalten und hierfür ein Nationaler Aktionsplan auferlegt wurde. Zudem wird die Schaffung eines Tagesaufenthaltes geprüft, um einen Aufenthaltsbereich auch für freiwillig Obdachlose (nicht untergebrachte Personen) vorzuhalten, um einen geschützten Ort z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen zu gewährleisten. Der Tagesaufenthalt soll zudem das Angebot der sozialen Beratung und Betreuung verdichten. Hierzu werden bestehende Angebote und Maßnahmen konzeptionell überprüft. Mit einem Tagesaufenthalt könnte perspektivisch der Zugang zu den Unterkünften für die Wohnungslosen reduziert werden, was bei entsprechender Inanspruchnahme langfristig zur Kostenreduzierung für die soziale Betreuung und für den Wachschatz an den Unterbringungsstandorten führen kann.

Ebenso sollen Streetworkertätigkeiten zur Betreuung und Kontrolle von Wohnungslosen außerhalb der dezentralen Unterkünfte zur Unterbringung von wohnungslosen Personen und von Obdachlosen durchgeführt werden. Die Arbeit von Streetworkern besteht darin, vor Ort Unterstützung anzubieten, um die meist prekäre Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Sie kann ihnen auch den Zugang zu Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitsversorgung erschließen.

Die Anforderungen an Streetworker entstehen aus den jeweiligen Problemlagen bzw. Bedarfen der zu erreichenden Personen. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu analysieren.

Ohne Studium ist die Arbeit als Streetworker in der Regel nicht möglich. Jedoch gibt es verwandte Tätigkeiten, die ebenfalls im sozialen Bereich angesiedelt sind. Als Sozialhelfer, Pfleger oder Alltagshelfer unterstützen Sie ebenfalls Menschen, die Hilfe benötigen können. Perspektivisch gilt es hier geeignetes Personal bzw. einen Träger zu finden und die Bedarfe zu konkretisieren.

Das Projekt „Save the Place“ der Fortbildungsakademie gGmbH (faw), gefördert durch EhAP Plus bis zunächst September 2026 (erste Förderrunde) kann in diesem Bereich zunächst unterstützen. Angebote der faw sind:

- Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu dem regulären Hilfesystem und bestehende Angebote,
- kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die noch nicht oder nur unzureichend im Hilfesystem angekommen sind,
- bei Bedarf ist eine Begleitung zu Behörden, Beratungsstellen o.ä. möglich,
- Informationen zu sozialrechtlichen Ansprüchen,

- Wohnraumvermittlung und
- Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Streetwork soll als fester Bestandteil entwickelt und im Wohnhilfekonzept als Maßnahme der Wohnhilfe verankert werden.

Zusätzlich sollen mindestens zwei Gewährleistungswohnungen als Notunterkünfte für wohnungslose Familien (Ehepaare, Elternteil mit Kind/ern) und für erforderliche Einzelunterbringungen (z. B. im Katastrophenfall wie Wohnungsbrand oder bei Aufgriff einer umherirrenden Person im öffentlichen Raum durch die Polizei) am Standort Pension am Pollingpark vorgehalten werden. Das Objekt soll zudem als Aufnahme- und Unterbringungsstelle dienen, bevor die entsprechende Person in anderen Wohnraum vermittelt werden kann.

Das gesamtstädtische Wohnhilfekonzept wird nach erfolgtem Umzug der Bewohner/innen Rosenhof 7 an den neuen drei Standorten verfasst. Darin werden dann auch die Konzepte/Projekte standortbezogen konkretisiert sowie Mindeststandards für die Unterbringung festgelegt.

Zu 2.

Aufgrund der künftigen Unterbringung an drei Standorten und Verzicht auf einen Pförtner muss mindestens ein Wachschutz zum Einsatz kommen. Diese Dienstleistung muss zur Ausschreibung gebracht werden.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstes umfassen die Sicherheit der Bewohner und des Personals, Prävention von Kriminalität, Überwachung der Einhaltung der Hausordnung, Eingreifen bei Konflikten und die allgemeine Unterstützung in Sicherheitsfragen. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Der Auftrag soll zunächst für zwei Jahre, mit der Option auf eine zweijährige Verlängerung, vergeben werden. Das ermöglicht eine Überprüfung des Bedarfes dieser Dienstleistung aufgrund gesammelter Erfahrungen.

Der Beschluss ist zu diesem Zeitpunkt notwendig, damit der Zuschlag rechtzeitig erteilt werden kann. Gemäß der Terminkette vom Rechtsamt für das Vergabeverfahren sind die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung am 05.06.2025 fertig zu stellen. Die Angebotseröffnung soll am 17.07.2025 erfolgen. Die Zuschlags- und Bindefrist ist auf den 30.09.2025 terminiert.

zu 3.

In der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Rosenhof 7 bis 31.12.2025 ist das Personal wie folgt im Einsatz:

Pförtner an allen Tagen von 6 Uhr bis 20 Uhr
 Wachschutz von 17 Uhr bis 10 Uhr
 Sozialarbeiterische Unterstützung (Mo-Sa) von 6 bis 20 Uhr

Mit der Neuordnung der Unterbringung von wohnungslosen Personen wird auf einen Pförtner künftig verzichtet.

Um den besonderen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden, ist eine fundierte Qualifikation der wohnbegleitenden Fachkräfte von entscheidender Bedeutung. Dies schließt umfassende Kenntnisse im Bereich der Sozialpädagogik, Psychosozialarbeit und anderer relevanter Disziplinen ein. Die Fachkräfte sollten über die notwendige Sensibilität und Kompetenz verfügen, um die komplexen Herausforderungen, denen langjährig wohnungslose Menschen gegenüberstehen, adäquat zu bewältigen. Nach Festlegung der künftigen Standorte sind der Betrieb und die Betreuung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen auszuschreiben und als soziale Dienstleistung neu zu vergeben.

Die untergebrachten Personen bilden eine heterogene Gruppe, was Alter, Gesundheitszustand und persönliche Lebensumstände betrifft. Der überwiegende Anteil der Personen bringt jedoch multiple Belastungen mit, wie z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Verwahrlosungstendenzen und/oder Überschuldung. Zur individuellen Verbesserung der Situation ist eine umfassende Expertise in der Sozialbetreuung dieser Personengruppen sowie eine Präsenz vor Ort notwendig. Die soziale Betreuung soll an fünf Wochentagen vor Ort präsent sein. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Der Auftrag soll zunächst für zwei Jahre, mit der Option auf eine zweijährige Verlängerung, vergeben werden.

Der Beschluss ist zu diesem Zeitpunkt notwendig, damit der Zuschlag rechtzeitig erteilt werden kann. Gemäß der Terminkette vom Rechtsamt für das Vergabeverfahren sind die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung am 05.06.2025 fertig zu stellen. Die Angebotseröffnung soll am 17.07.2025 erfolgen. Die Zuschlags- und Bindefrist ist auf den 30.09.2025 terminiert.